



- Verbrechenschiift für Kostenkosten und Vermessungsrisse-Zulassung (Mastab)
- Öffentliches Gebäude
 - Hauptgebäude
 - Nebengebäude
 - Flurgrenze
 - Gemarkungsgrenze
 - Mauer
 - Zaun
 - Grundstücksgrenze
 - z.B. Fl. 5
 - z.B. 102
 - Wiese
 - Bäume
 - Garten

- Legende
- Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der Teilgebiete des Bebauungsplanes
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - z.B. 07 Geschosflächenzahl
 - z.B. 0A Grundflächenzahl
 - z.B. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - offene Bauweise
 - Baugrenze
 - Pflasterung
 - Verkehrsfläche
 - Fußweg
 - Radweg
 - Einfahrtsbereich
 - Bereich ohne Ein- u. Ausfahrt
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Feuerwehr
 - Grünflächen
 - Parkanlage
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 - Bäume anpflanzen
 - Bäume erhalten
 - Sträucher anpflanzen
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
 - Gemeinschaftsstellplätze
 - Gemeinschaftsgaragen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - passiver Schallschutz am Gebäude
 - Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche
 - Kennzeichnungen
 - vorhandene Wasserflächen

RECHTLICHE VORBEREITUNGEN

A. PLANRECHTLICHE VORBEREITUNGEN

Nach § 9 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 227), neu: § 387a Bauplanungs- und Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 2343) und § 23 Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 2343).

1. Vorarbeiten für den Bebauungsplan (§ 9 III) BBauG: Der Bebauungsplan ist ein öffentlich-rechtliches Instrument der Stadtplanung, das die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde steuert. Er wird durch den Gemeinderat beschlossen und durch den Magistrat der Stadt Giessen genehmigt.

2. Mit dem Bebauungsplan zu beschaffende Flächen (§ 9 III) BBauG: Die Flächen, die für die Ausführung des Bebauungsplans erforderlich sind, werden durch den Gemeinderat beschlossen und durch den Magistrat der Stadt Giessen genehmigt.

3. Befreiungen von Steuern, Gebühren und sonstigen Leistungen (§ 9 III) BBauG: Die Befreiungen von Steuern, Gebühren und sonstigen Leistungen werden durch den Gemeinderat beschlossen und durch den Magistrat der Stadt Giessen genehmigt.

B. DARÜBERGEORDNETE VORBEREITUNGEN

Nach § 118 der Bauplanungs- und Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 2343) und § 23 Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 2343).

1. Entwurf des Bebauungsplans (§ 118 I) BauVO: Der Entwurf des Bebauungsplans wird durch den Gemeinderat beschlossen und durch den Magistrat der Stadt Giessen genehmigt.

2. Aufstellung des Bebauungsplans (§ 118 II) BauVO: Der Bebauungsplan wird durch den Gemeinderat beschlossen und durch den Magistrat der Stadt Giessen genehmigt.

3. Bekanntmachung des Bebauungsplans (§ 118 III) BauVO: Der Bebauungsplan wird durch den Gemeinderat beschlossen und durch den Magistrat der Stadt Giessen genehmigt.

VERFAHRENSVERMERKE

PLANUNTERLAGEN HERGESTELLT NACH DEM UNTER ZUGRÜNDELEGEN DER FLURKARTE ENTSTANDENEN STÄDTISCHEN KARTENWERK DURCH DAS STADTVERMESSUNGSAMT VERMESSUNGSGRUNDRISS Nr. 10/1983 KATSTEGEGRETT: GIESSEN DEN 29.8.1984 DER LEITER DES STADTVERMESSUNGSAMTES	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 27.3.1987 GIESSEN DEN 27.3.1987 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES AM 9.6.1984 IN DEM GIESSENER ANZEIGER: GIESSEN DEN 29.8.1984 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN	BÜRGERBETEILIGUNG AN VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS: BELEGT VOM 13.6.1984 BIS 27.6.1984 (BÜRO INFORMATION AM 19.6.1984) GIESSEN DEN 29.8.1984 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
ENTWURFSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AM 19.3.1987 GIESSEN DEN 31.3.1987 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN	BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG IM ENTWURF AM 27.3.1987 IN DER GIESSENER ANZEIGER: GIESSEN DEN 31.3.1987 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN
OFFENLEGUNG IM ENTWURF WURDE IN DER ZEIT VOM 6.4.1987 BIS SCHLIESSLICH 6.5.1987 DURCHFÜHRT	GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG VOM 6.9.1989 AZ 34-610(04/0) GIESSEN DEN 6.9.1989 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT BÖTTCHER I. V.

RECHTSKRÄFTIG SEIT 21.09.1989 DER MAGISTRAT DER STADT GIESSEN

MASSTAB = 1:1000

UNIVERSITÄTSSTADT GIESSEN

BEBAUUNGSPLAN NR. WI 6/03

GEBIET: »SELLNBERG (NEU)« TEILGEBIET A

NACH §§ 1, 2A UND 8, 12 BUNDESBAUGESETZ IN DER NEUFASSUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 227), DER ÄNDERUNG VOM 23.12.1976 (BGBl. I S. 3281) UND DER ÄNDERUNG VOM 8.7.1979 (BGBl. I S. 349)

Das Teilgebiet A liegt zwischen der Philosophenstraße im Osten, der Wiesbeck am Süden, der Gänsmühle im Westen und den bebauten Grundstücken an der Carl-Ullrich-Straße Nr. 7 und 10 und der Philosophenstraße Nr. 23 im Norden.

Gemarkung Wiesbeck, Flur 4

Nr.: 368 teilweise (w), 371/2, 371, 441/3 tlw., 441/4 tlw., 446/1 tlw., 452/1, 453/2, 453/3, 454/1, 454/2, 455/1 tlw. und 462/2

Aufgestellt im Vorentwurf 13.4.1984 [BENZ]
Geändert zum Entwurf 20.1.1987 [BENZ]
Geändert zum Satzungsentwurf Juni 1989 [DY]

STADTPLANUNGSAMT GIESSEN
Bearbeitet: Benz Gezeichnet: Corbus, Ge